

## Satzung der Universität Freiburg über die Erhebung von Gasthörerengebühren

Aufgrund von §§ 2 und 12 des Landeshochschulgebührengesetzes vom 06. Dezember 1999 (Gesetzblatt Seite 605) hat das Rektorat der Universität Freiburg am 23. Mai 2001 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat dieser Satzung mit Erlass vom 04. Januar 2002, Az.: 16-640.5-5/82, zugestimmt.

### Artikel 1

Personen, die zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen als Gasthörer zugelassen werden, sind verpflichtet, eine Gasthörergebühr zu zahlen.

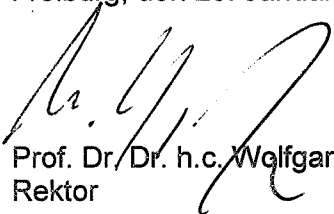
Die Höhe der Gasthörergebühr beträgt 26,00 € pro Semester nach Beginn der Vorlesungszeit.

Die Gasthörergebühr ist mit Beginn des Semesters fällig.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft und gilt erstmalig für das Sommersemester 2002. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg über die Erhebung von Gasthörerengebühren vom 13. Juli 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 17 Seite 88) außer Kraft.

Freiburg, den 25. Januar 2002

  
Prof. Dr./Dr. h.c. Wolfgang Jäger  
Rektor